

Reklamereglement

vom 29. August 2000

cRS 2006

Der Grosse Gemeinderat¹ erlässt gestützt auf Art. 2 Abs 1, Art. 78 Abs. 2 und Art. 93 Abs 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 6. Juni 1972² als Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich Art. 1
¹ Dieses Reglement gilt für Reklamen auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen.
² Vorbehalten bleiben:
a) abweichende Regelungen in Sonderbauvorschriften;
b) die Gesetzgebung über den Strassenverkehr und über das Strassenwesen.
- Anpassung Art. 2
Bei wesentlichen baulichen Veränderungen am Äussern einer Baute oder Anlage kann die Anpassung von bestehenden Reklamen verlangt werden, wenn diese den Gestaltungsvorschriften dieses Reglements nicht entsprechen und die Anpassung zumutbar ist.

II Gestaltungsvorschriften

- Allgemeine Gestaltungsvorschriften Art. 3
Soweit dieses Reglement keine besonderen Gestaltungsvorschriften aufstellt, haben sich Reklamen gemäss Art. 94 BauG² in das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild so einzuordnen, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erzielt wird.
- Besondere Gestaltungsvorschriften; Geltungsbereich Art. 4
In folgenden Teilen des Gemeindegebiets gelten besondere Gestaltungsvorschriften für Reklamen:
a) in der Altstadt, in den geschützten Ortsbildern sowie in deren Grenzbereichen;
b) an Schutzobjekten und in deren Sichtbereich.
- Altstadt, geschützte Ortsbilder und Schutzobjekte; Anforderungen an Reklamen Art. 5
In der Altstadt, in den geschützten Ortsbildern und an Schutzobjekten müssen:
a) Reklamen an Bauten die architektonische Wirkung der einzelnen Bauteile wahren und mit der Baute und der Umgebung eine gute Gesamtwirkung bezüglich Grösse, Form und Farbe erreichen;

¹ seit 1.1.2005: Stadtparlament

² sGS 731.1

cRS 2006

- b) Reklamen in ihrer Ausgestaltung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zur Umgebung stehen.

Grenz- und Sichtbereiche von Altstadt, geschützten Ortsbildern und Schutzobjekten

Art. 6
In den Grenzbereichen von Altstadt und geschützten Ortsbildern sowie im Sichtbereich von Schutzobjekten sind Reklamen so zu gestalten, dass Altstadt, geschützte Ortsbilder und Schutzobjekte nicht beeinträchtigt werden.

III Bewilligungsverfahren

Grundsatz

Art. 7
¹ Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 78 BauG¹ besteht für alle Aussenreklamen, ausser:
a) je Betrieb eine unbeleuchtete Anschrift oder flach an die Fassade montierte Tafel mit einem maximalen Flächenmass von 2'000 cm²;
b) Propaganda für Wahlen, Abstimmungen und öffentliche Veranstaltungen, für welche eine Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes besteht.
² Die Gestaltungsvorschriften dieses Reglements gelten auch für Reklamen, für welche keine Bewilligungspflicht besteht.

Beanspruchung des öffentlichen Grundes

Art. 8
¹ Soll durch eine Reklame öffentlicher Grund benutzt werden, so ist zusätzlich eine Bewilligung oder Konzession zur Benutzung des öffentlichen Grundes erforderlich.
² Das Verfahren wird mit dem Bewilligungsverfahren gemäss Art. 78 BauG¹ koordiniert.

Gesamtbewilligung

Art. 9
Ist an einem Gebäude eine Mehrzahl von Reklamen zu erwarten, ist zu Beginn ein Gesamtkonzept für die Reklamen festzulegen.

Verfahren

Art. 10
Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes¹ und der Bauordnung².

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendung auf hängige Verfahren

Art. 11
Dieses Reglement findet Anwendung auf Verfahren, die bei Vollzugsbeginn erstinstanzlich noch nicht entschieden sind.

¹ sGS 731.1

² sRS 731.1

Referendum,
Genehmigung und
Inkrafttreten

Art. 12

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.¹

³ Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.²

St.Gallen, 29. August 2000

Im Namen des Grossen Gemeinderats³

Der Präsident:
Peter Beglinger

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 9. August 2002

² Inkrafttreten: 1. Oktober 2006

³ seit 1.1.2005: Stadtparlament